

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Höhe der Ersatzpflicht von Eltern und Kindern von Hilfeempfängern nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (StSHG RegressVO)

Auf Grund des § 28 Z. 2 lit. a des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. xx/2011, wird verordnet:

§ 1 Ersatzansprüche

(1) Für die gewährten Leistungen der Sozialhilfe ist von den

1. Eltern (§ 2) und
2. Kindern (§ 3)

der Hilfeempfänger Ersatz zu leisten, soweit nach Bürgerlichem Recht eine Unterhaltsverpflichtung besteht.

(2) Die Höhe der Ersatzpflicht richtet sich nach dem Einkommen der ersatzpflichtigen Person (§ 5 StSHG), wobei ein für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen geleisteter Unterhalt in Abzug zu bringen ist.

(3) Die Ersatzpflicht ist mit der Höhe der Unterhaltsverpflichtung begrenzt, wobei der Nachweis einer im Gegensatz zur Ersatzpflicht niedrigeren Unterhaltsverpflichtung durch den Ersatzpflichtigen zu erbringen ist. Der Nachweis gilt nur durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung als erbracht.

§ 2 Ersatzpflicht der Eltern

Die Höhe der Ersatzpflicht der Eltern der Hilfeempfänger wird wie folgt festgelegt:

Einkommen in Euro		Ersatz in % des Einkommens
von	bis	
1500	1599,99	9,00
1600	1699,99	9,50
1700	1799,99	10,00
1800	1899,99	10,50
1900	1999,99	11,00
2000	2099,99	11,50
2100	2199,99	12,00
2200	2299,99	12,50
2300	2399,99	13,00
2400	2499,99	13,50
2500	2599,99	14,00
2600	2699,99	14,50
2700	-	15,00

§ 3
Ersatzpflicht der Kinder

Die Höhe der Ersatzpflicht der Kinder der Hilfeempfänger wird wie folgt festgelegt:

Einkommen in Euro		Ersatz in % des Einkommens
von	bis	
1500	1599,99	4,00
1600	1699,99	4,50
1700	1799,99	5,00
1800	1899,99	5,50
1900	1999,99	6,00
2000	2099,99	6,50
2100	2199,99	7,00
2200	2299,99	7,50
2300	2399,99	8,00
2400	2499,99	8,50
2500	2599,99	9,00
2600	2699,99	9,50
2700	-	10,00

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2011 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann V o v e s